

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Völklingen

Aufgrund der §§ 12 und 50 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2023 (Amtsblatt S. 1119), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Völklingen folgende Satzung erlassen:

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Aufgrund der §§ 12 und 50 KSVG bildet die Stadt Völklingen als Selbstverwaltungs-angelegenheit einen Integrationsbeirat.
- (2) Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern,
 1. die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,
 3. die Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind oder
 4. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder wird durch den Stadtrat der Stadt Völklingen entsandt. Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (4) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Stadt Völklingen zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.
- (5) Neben dem Integrationsbeirat kann auch ein/e Integrationsbeauftragte/r benannt werden.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt sind die Personen, die nach § 1 Absatz 2 wählbar sind. Von Amts wegen ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden alle Personen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Personen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2-4 werden nur auf ihren bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eingereichten Antrag hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Es wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts.
- (2) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 1 Abs. 2 auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Stadt Völklingen im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner i. S. d. § 1 Abs. 2 betreffen.

§ 4

Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die Oberbürgermeister/in dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 3 dieser Satzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 5

- (1) Der Integrationsbeirat wählt eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Sprecher/in des Integrationsbeirates oder ein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die Oberbürgermeister/in auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Dem/der Sprecher/in oder dem/der Vertreter/in ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Ortsrat oder dem/der Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Integrationsbeauftragte entsprechend.

§ 6

Der Integrationsbeirat besteht aus 12 Mitgliedern. Soweit der Stadtrat durch Beschluss keine andere Bestimmung trifft, dauert die Wahlperiode des Integrationsbeirates fünf Jahre. Die Amtszeit des 2024 zu wählenden Integrationsbeirates endet am 21.04.2029.

§ 7

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs.1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für den Stadtrat sowie Erstattung des Verdienstausfalles. Gleiches gilt für den/die Sprecher/in des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, oder eines Ausschusses in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 9

Der Integrationsbeirat wird verwaltungstechnisch durch den Fachdienst 11 Verwaltungsmanagement (Ratsangelegenheiten) betreut.

§ 10

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Stadt Völklingen statt. Dem/der Sprecher/in wird eine angemessene räumlich und büromäßige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.

- (2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die Sprecher/in bzw. der/die Vertreter/in. Die Einberufung zu den Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die Sprecher/in bzw. den/die Vertreter/in.

§ 11

Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirats teilnehmen. Das gleiche gilt für den/die Oberbürgermeister/in, den/die Dezernenten/innen und die weiteren Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

§ 12

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der/die Oberbürgermeister/in dem Integrationsbeirat oder seinem/seiner Sprecher/in Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, und die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner i. S. d. § 1 Abs. 2 berühren.

§ 14

Die Mitglieder des Integrationsbeirats können sich vom/von der Oberbürgermeister/in über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 3 der Satzung befassen kann.

§ 15

- (1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirats gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff) entsprechend.
- (2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitsgruppen berechtigt.

§ 16

Der Integrationsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Völklingen entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B) Wahlvorschriften

§ 17

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner für den Integrationsbeirat wahlberechtigt, die

1. nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,

3. die Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind oder
4. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben
und die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Völklingen ihre Hauptwohnung haben.

§ 18

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner für den Integrationsbeirat wählbar, die

1. nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,
3. die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind oder
4. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben

und die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Völklingen ihre Hauptwohnung haben. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 19

- (1) Die Wahl wird von einem Organisationskomitee vorbereitet. Dieses besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Völklingen oder einer/m von ihm/ihr Beauftragte/n sowie aus vier Wahlberechtigten, die vom amtierenden Integrationsbeirat benannt werden.
- (2) Zusammen mit den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern kann das Organisationskomitee im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und entsprechende schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirats in geeigneter Weise den Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 Abs. 2 zugänglich machen.

§ 20

Wahlleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in. Er/sie gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt. Ferner legt er/sie am 42. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die Oberbürgermeister/in entscheidet.

§ 21

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Völklingen. Das Wahlgebiet wird vom/von der Oberbürgermeister/in als Gemeindewahlleiter/in für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 22

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr bei dem dafür bestimmten Fachdienst einzureichen. Jeder Wahlvorschlag

bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber
- die Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und Bewerber
- die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften
- eine Ausfertigung der Niederschrift, über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die entsprechenden Vordrucke werden durch den/die Oberbürgermeister/in erstellt und den Wahlvorschlagsträgern zur Verfügung gestellt.

§ 23

(1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen, als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber/innen umfassen, wie Mitglieder zu wählen sind. Als Bewerber/in kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerber/innen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(3) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.

§ 24

(1) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.

(2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingelegt werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in bis zum 52. Tag vor der Wahl.

(3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 25

Die Stadt Völklingen sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 26

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die Oberbürgermeister/in zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen der Wahlbezirke statt.
- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,
 - a) seine Stimme per Briefwahl abzugeben.
 - b) seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.
- (3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand mit einem/einer Wahlvorsteher/in, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens 3 Beisitzer/innen gebildet. Der/die Wahlvorsteher/in und der /die Stellvertreter/in sollen Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein. Bei der Berufung der Beisitzer/innen werden Vorschläge der in der Stadt Völklingen vertretenen Parteien/Wählergruppen berücksichtigt.

§ 27

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die Oberbürgermeister/in das Wahlergebnis. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Organisationskomitees festgestellt. Der/Die Oberbürgermeister/in benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 28

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, soweit nicht die Grundsätze des Mehrheitswahlrechts anzuwenden sind (vgl. § 23 der Satzung).
- (2) Verzichtet einer/eine der Bewerber/innen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als Bewerber/innen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 29

Listenbewerber/innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 30

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Völklingen zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung geklagt werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 31

- (1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.
- (2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 32

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle gleichlautenden oder widersprechenden früheren Satzungsregelungen außer Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach öffentlicher Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind, gelten.

Völklingen, den 29.01.2024



Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin